

Protokollauszug vom

24.08.2022

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Projekt-Nr. 13280, Fussballanlage Sporrer, Kunstrasen und Sanierung: Gebundenerklärung von 900 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.577-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierungsmassnahmen auf der Fussballanlage Sporrer im Gesamtbetrag von rund 900 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13280, belastet und freigegeben. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 14. Juni 2022.
2. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Sportamt, Departementsstab, Abteilung Finanzen; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Auf der Fussballanlage Sporrer wird ein bestehender Sandplatz in ein Kunstrasenfeld umgebaut. Damit kann dem grossen Mangel an Rasensportfläche etwas entgegengetreten werden, da Kunstrasenflächen ganzjährig beliebig oft bespielt werden können.

Für die Erstellung eines Kunstrasenfeldes auf der Fussballanlage Sporrer wird daher beim Stadtparlament ein Kredit von 1 785 000 Franken beantragt. Im Rahmen dieses Neubaus müssen verschiedene Sanierungsarbeiten an bestehenden Anlagen wie Beleuchtung, der Werkleitungen, Sanitäranlagen, Ballfangzäune und Aussenraum vorgenommen werden.

Das vorliegende Realisierungskonzept gliedert sich daher in die zwei Bereiche «Erstellung eines Kunstrasenfeldes» und «notwendige Sanierungsarbeiten». Die Realisierung der zwei Teilbereiche ist nur gemeinsam sinnvoll, respektive kostenoptimiert möglich.

2. Projekt Kunstrasen Sporrer – notwendige Sanierungsarbeiten

Der Einbau des Kunststoffrasenfeldes wird anstelle des bestehenden, stark veralteten Sandplatzes im östlichen Bereich der Sportanlage Sporrer realisiert. Das Kunstrasenprojekt ist in der parallel dem Stadtrat vorgelegten Parl-Weisung detailliert beschrieben. Zusätzlich zu diesem Neubau müssen auf der gesamten Sportanlage gewisse bestehende Anlagen zwingend saniert bzw. ersetzt werden:

- **Ersatz Beleuchtung**

Die Beleuchtung sowohl des Sand- als auch des Rasenplatzes 2 funktioniert im Mittelbereich ab denselben Masten. Diese sind am Ende ihres Lebenszyklus angelangt, müssen ersetzt und mit LED Scheinwerfern ausgerüstet werden.

- **Instandstellung Elektronanlagen**

Die elektrische Grunderschliessung für die Beleuchtung der beiden Plätze Nr. 2 und 3 müssen ab dem Clubgebäude vollständig erneuert werden. Die Steuerung im Clubhaus muss ergänzt und teilweise ersetzt werden.

- **Instandstellung Werkleitungen und Bewässerungsanlage**

Die sanitären Werkleitungen der Fussballanlage Sporrer müssen weitestgehend erneuert werden. Dabei muss die bestehende Hauptwassererschliessung ab dem bestehenden Hydranten Seite Radhofstrasse bis zum Clubgebäude erneuert werden. Ebenfalls muss die Zuleitung in das Clubhaus neu erstellt und der defekte Wasserschacht zurückgebaut werden. Weiter wird auf dem Kunstrasenplatz und dem Rasenplatz 2 die Bewässerung an den heuti-

gen Stand der Technik angepasst und eine automatische Beregnungsanlage mit Versenkregner eingebaut, welche vom Clubhaus gespeist wird. Die notwendigen Verteilbatterien, Steuerungseinheiten und Sicherheitsarmaturen werden im Clubhaus installiert. Um einen konstanten Druck für die Beregnungsanlage zu gewährleisten wird dort auch eine Druckerhöhungsanlage eingebaut.

- Instandstellung Ballfangzäune und Netze

Die bestehenden Ballfangzäune und Netze müssen infolge Sturmschäden und Abnutzung ersetzt werden. Dabei erfolgt eine Anpassung an die neue Geometrie der Spielfelder.

- Ertüchtigung Aussenraum

Nach den erfolgten Umbauarbeiten wird der Aussenraum wieder instand gestellt, um den Besuchenden qualitativ angemessene Aufenthaltsmöglichkeiten zu bieten. Weiter sieht der private Gestaltungsplan der benachbarten Fläche einen Grünstreifen zwischen der Fussballanlage und dem Parkplatz der Reitsportanlage des Kavallerievereins vor. Die Umsetzung eines Kunstrasenplatzes muss deshalb mit der Umsetzung des Grünstreifens abgestimmt werden.

- Entsorgung belastete Deckschicht des Sandplatzes

Die Deckschicht des bestehenden Sandplatzes aus Ziegelgranulat und Giessereisand ist leicht mit Schadstoffen belastet. Sie muss abgetragen und einer Deponie zugeführt werden.

3. Kosten

3.1 Kostenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Kosten beruhen auf der Kostenzusammenstellung von team landschaftsarchitekten, walter + partner gmbh, 8400 Winterthur und beschränken sich auf die Ausführung der gebundenen Instandstellungsarbeiten. Sie haben eine Genauigkeit von +/- 10 %. Massgebender Stichtag ist der 14. Juni 2022.

Bezeichnung	Betrag / Fr.
Anteil Vorbereitungsarbeiten und Abbrüche (insbesondere Entsorgung belastetes Deckmaterial Sandplatz)	129 900.00
Tiefbauarbeiten	29 100.00
Elektroinstallationen und Beleuchtungsanlage	236 000.00
Sanitärinstallationen und Bewässerungsanlage	193 000.00
Umgebung (Ballfänge, Begrünung etc.)	207 000.00
Baunebenkosten und Honorare	19 500.00
Zwischentotal	814 500.00
Reserve für Unvorhergesehenes	40 725.00

Total Herstellungskosten	855 225.00
Herstellungskosten gerundet	856 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH; 5 %)	42 800.00
Total gebundene Ausgaben	898 800.00
Gebundene Ausgaben (gerundet)	900 000.00

Die Zuweisung der Kosten des Gesamtprojekts zu den neuen bzw. gebunden Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Da gewisse Arbeiten sowohl die neuen wie auch die gebundenen Kosten betreffen und eine exakte Abgrenzung der Kosten unmöglich ist, werden von den gemeinsamen Kosten jeweils 10% als gebunden betrachtet (Detailaufstellung siehe Beilage 3).

An den gesamten Instandstellungskosten von 2 785 000 Franken wird sich der Kanton aus dem Sportfonds mit voraussichtlich ca. 10 % oder rund 280 000 Franken beteiligen.

3.2 Investitionsplanung

Das vorliegende Gesamtprojekt weist einen Teil gebunden und einen Teil neue Ausgaben aus. Die Auswirkungen der vorliegenden Gebundenerklärung sowie der Kreditbewilligung durch das Stadtparlament auf die Investitionsplanung werden im Rahmen der parallel beantragten Parl-Weisung ausgewiesen.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor-nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die Sportanlage Sporrer ist im Eigentum der Stadt Winterthur. Die Sanierungsarbeiten müssen auf dem bestehenden Gelände ausgeführt werden.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Wie oben dargelegt, sind die bestehenden Werkleitungen, Elektroinstallationen inkl. Lichtmasten, Ballfangzäune etc. am Ende ihres Lebenszyklus angelangt bzw. durch den Sturm im 2021 stark beschädigt und lassen somit eine adäquate Nutzung nur eingeschränkt zu. Mit dem vorliegenden Projekt werden die Bauteile ersetzt oder revidiert, deren Gebrauchstauglichkeit eingeschränkt oder nicht mehr gewährleistet ist.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Umsetzung der geplanten Instandstellungsarbeiten ist zwingend und kann nicht aufgeschoben werden, sondern soll aufgrund der Kosteneffizienz zusammen mit dem Ersatz des Sandplatzes durch ein Kunstrasenfeld erfolgen.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13280, zu belasten.

5. Termine

Bei einer Freigabe des parallel beantragten Verpflichtungskredits für die Erstellung des Kunstrasenfeldes durch das Stadtparlament im 3. Quartal 2022 können das Baugesuchverfahren im Herbst 2022 und die Submissionsverfahren im Herbst/Winter 2022/23 erfolgen.

Für die bauliche Realisierung des Spielfeldes und der Umgebung ist das Zeitfenster ab April bis Juni 2023 vorgesehen. Einzelne Gestaltungs- und Begrünungsmassnahme können später auch unter Spielbetrieb erfolgen.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

Die Bereiche sind vom Departement über das vorliegende Geschäft zu informieren.

Beilagen:

1. Übersichtsplan vom 15.07.22
2. Detailplan vom 28.04.22
3. Kostenzusammenstellung von team landschaftsarchitekten, walter + partner gmbh vom 14. Juni 2022 mit Anmerkungen
4. Medienmitteilung